

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 29, 1906, S. 157 - 158

Kurze Anzeigen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kurze Anzeigen.

Prof. Dr. Jos. Ditta, La substance des obligations dans le droit international privé I. Verlag: Libraire Belinfante frères, Paris 1906.

Der als Schriftsteller wohl bekannte und geschätzte Verfasser behandelt die schwierige Lehre über die Schuldverhältnisse im zwischenstaatlichen bürgerlichen Rechte in sehr ausführlicher Weise und beginnt im ersten Bande mit der Darstellung der aus den Verträgen hervorgehenden Schuldpflichten. Er verfolgt dabei den richtigen Weg: gerade im zwischenstaatlichen bürgerlichen Recht gibt es keinen größeren Fehler, als wenn man nicht von der Beobachtung der einzelnen Erscheinungen ausgeht. Die Gebilde sind hier so verwickelt, und die rechtlichen Begebenheiten werden von so vielen Grundsätzen durchkreuzt, daß man unmöglich von vornherein für eine ganze Klasse von Rechten allgemeingültige Sätze aufstellen kann: diese lassen sich erst aus der Beobachtung erschließen. Mit Recht hebt er auch hervor, daß bei der Beobachtung der zwischenstaatlichen Zusammenhänge eine Reihe tiefliegender Grundgedanken des bürgerlichen Rechts zu Tage tritt; und eine Menge von Lehrsätzen kann erst hier die Feuerprobe bestehen. So wird beispielsweise im zwischenstaatlichen Rechte die Frage, ob eine Bestimmung bürgerlichrechtlicher oder prozeßrechtlicher Natur ist, brennend, und ebenso ist kein anderes Gebiet als das zwischenstaatliche Recht so geeignet, darzutun, wie sehr das Immaterialienrecht von dem Persönlichkeitsrecht zu unterscheiden ist.

Die nähere Betrachtung der einzelnen Schuldverhältnisse zeigt, wie wenig hier mit allgemeinen Sätzen geholfen werden kann. Der Mietvertrag kann unmöglich so behandelt werden wie der Kauf, und der Kauf unmöglich so wie die Leihe oder wie das Gesellschaftsverhältnis oder wie die Bürgschaft. Bald kann die Staatsangehörigkeit, bald kann der Ort, wo das Schuldverhältnis in die Erscheinung tritt, zur Geltung kommen, bald auch der Ort der Erfüllung: das alles will im einzelnen erforscht werden. Wenn daher der Verfasser auch vielfach nicht zu ganz geklärten Ergebnissen gelangt und manchmal, auf prinzipielle Erledigung verzichtend, die Umstände des Falls, die Absichten der Parteien und die sonstigen individuellen Gesichtspunkte entscheiden läßt, so hat er doch den richtigen Weg gewiesen, und seine Arbeit muß als bahnbrechend bezeichnet werden.

Josef Kohler.

Professor **Dr. Konrad Hellwig**, Zivilprozeßpraktikum. Zum Gebrauch für Anfänger und Vorgerücktere bei akademischen prozeßrechtlichen Übungen und zum Selbststudium. 3. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. Preis 5 *M.*, geb. 6 *M.*

Landgerichtsrat Privatdozent **Dr. Karl Heinsheimer**, Typische Prozesse. Ein Zivilprozeßpraktikum zum Gebrauch bei akademischen Übungen und zum Selbststudium. Berlin, Otto Liebmann 1906. Kart. Preis 2,20 *M.*

Die beiden kleinen Werke, von denen das erste aus seinen früheren Auflagen bereits bekannt ist, unterscheiden sich nach Anlage und Umfang. Hellwig bietet fast 400 verschiedene, dafür kürzere und auch das Konkursrecht mit umfassende Fälle, während Heinsheimer nur dreißig Prozeßbilder zeichnet, diese aber im einzelnen ausbaut, durch allerlei Wechselfälle, Verfahrensabschnitte oder gar Instanzen hindurchführt und das Konkursrecht, abgesehen von flüchtigen Berührungen, nicht behandelt. Welche von beiden Methoden vorzuziehen ist, dürfte Geschmackssache sein. Bei Hellwig eine Fülle rasch wechselnder Bilder, bei Heinsheimer doch noch etwas mehr Lebendigkeit, wie sie eben durch das Bild eines ganzen, mehr oder minder komplizierten Prozesses von selbst gegeben ist. Dabei suchen beide Verfasser sich der anderen Methode, bewußt oder unbewußt, zu nähern. Hellwig hat — dies ist die wichtigste Erweiterung der Neuauflage — in einer ganz kurzen Einleitung auch ein zusammenhängendes Prozeßbild gezeichnet, das die Aufeinanderfolge und damit den Zusammenhang der wichtigsten Akte des Entscheidungsverfahrens veranschaulichen soll. Heinsheimer fügt jeder Prozeßzeichnung eine ganze Gruppe von Einzelfragen, im Durchschnitt etwa zehn, an und ruft damit schließlich auch eine große Zahl schnell sich ablösender Bilder wach! — Man kann beide Sammlungen empfehlen. Heinsheimer dürfte aber eher für gereifere Studierende und mehr für das Selbststudium, vielleicht besser noch zur Vorbereitung für das zweite als das erste Examen förderlich sein, was aber die Herbeiziehung des einen oder anderen Falles zu den akademischen Übungen keineswegs ausschließt. Dagegen ist das Hellwigische Buch wegen der Verschiedenartigkeit der Fälle ebenso gut für Anfänger wie für Fortgeschrittene verwendbar. Nur wird hier der Vortragende eher geneigt sein, an dem Tatbestande Änderungen und Erweiterungen, seinen individuellen Neigungen entsprechend, vorzunehmen. S.
